



**Bezirksjugendordnung (BezJO)  
der DLRG-Jugend Dill  
im Bezirk Dill e.V.**

in der Fassung vom 22.03.2013



Die Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Dill basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Bezirk Dill e.V., der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

## **§ 1**

### **Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG-Jugend Dill bilden alle Mitglieder der DLRG Bezirk Dill e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

## **§ 2**

### **Ziele und Inhalte**

1. Die DLRG-Jugend Dill ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Dill ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Dill dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend Dill darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Dill sind:
  - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
  - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
  - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
  - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
  - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
  - Um weitere Ziele ergänzen, bzw. vorhandenen Ziele anpassen wenn gewünscht
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
3. Die DLRG-Jugend Dill fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Bezirk Dill e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

## **§ 4**

### **Selbstständigkeit**

Die DLRG-Jugend Dill arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§5 Wahlrecht**

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Dill hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Dill wahrnehmen.

## **§ 6 Organe**

Organe der DLRG-Jugend Dill sind:

1. Bezirksjugendtag (BezJT)
2. Bezirksjugendrat (BezJR)
3. Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandssoffen.

## **§ 7 Bezirksjugendtag (BezJT)**

1. Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Dill.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtag sind:
  - a. Delegierte der DLRG-Jugend aus den Ortsgruppen.
  - b. die Ortsgruppenjugendleitende oder deren gewählte Vertretende.
  - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstand.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtag sind:
  - a. die Revisoren.
4. Die Zahl der Delegierten zu 2.a) wird auf eine Person festgesetzt. Die Delegierten werden nach dem Niemeyer-Verfahren auf die Ortsgruppen verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis 26 Jahre laut Statistik des Bezirks Dill zum 31.12. des Vorjahres.
5. Der Bezirksjugendtag findet alle 2 Jahre statt.
6. Die Aufgaben des Bezirksjugendtags sind:
  - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Dill.
  - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
  - c. Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes.
  - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
  - e. Entlastung des Bezirksjugendvorstandes.
  - f. Wahl des Bezirksjugendvorstandes.

- g. Wahl von mindestens zwei Revisoren.
  - h. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag.
  - i. Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung.
  - j. Genehmigung des Haushaltsplans.
  - k. Beschlussfassung über Anträge.
  - l. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.
7. Falls es keinen gewählten Bezirksjugendvorstand gibt besteht die Möglichkeit auf einem außerordentlichen Bezirksjugendtag, wie in 8) beschrieben, Delegierte zum nächst folgenden Landesjugendtag oder einen Vertreter zum nächst folgenden Landesjugendrat zu wählen.
8. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenjugendleiter oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

## § 8 Bezirksjugendrat (BezJR)

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Dill.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
  - a. die Ortsgruppenjugendleitenden oder deren gewählten Vertretenden.
  - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
  - a. die Revisoren.
4. Der Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
  - a. Wahl des Bezirksjugendvorstandes.
  - b. Wahl von Revisoren.
  - c. Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung.
6. Als Aufgaben des Bezirksjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
  - a. Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisoren.
  - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Bezirksjugendvorstandsmitglieder durch Wahl eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenjugendleiter oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
8. Parallel zum Bezirksjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Dill stattfinden.

## § 9

### Bezirksjugendvorstand (BezJV)

1. Der Bezirksvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Dill.
2. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a. Bezirksjugendvorsitz
  - b. Ressortleitung für Wirtschaft und Finanzen
  - c. Drei stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzende
  - d. ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
3. Eine Besetzung des Bezirksjugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Der Bezirksjugendvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Dill verantwortlich.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Dill nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
7. Bezirksjugendvorstand ist ermächtigt, Bezirksjugendordnungsänderungen die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
8. Der Bezirksjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Dill in den Gremien des Bezirksjugendringes.
9. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Einladungen

1. Einladungsfristen:
  - a. Beim Bezirksjugendtag besteht eine Einladungsfrist von sechs Wochen.
  - b. Beim Bezirksjugendrat besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
  - c. Beim Bezirksjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
  - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in den §§ 7, 8 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Bezirksjugendvorsitzes; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

## § 11

### Anträge

1. Anträge zum Bezirksjugendtag müssen dem Bezirksvorsitzes zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Bezirksjugendtag beträgt die Frist eine Woche.
2. Anträge zum Bezirksjugendrat müssen dem Bezirksjugendvorsitz zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Bezirksjugendrat beträgt die Frist eine Woche.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Die Organe der DLRG-Jugend Dill sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 13 Nachgeordnete Gliederungen**

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Dill besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertretenden das Recht zu wählen und abzustimmen.  
Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppen vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Bezirksvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Ortsgruppen werden hiervon nicht berührt.
3. Sollte eine Ortsgruppe keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die des Bezirks sinngemäß.
4. Jugendjahreshauptversammlungen der Ortsgruppen sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
5. Sollte es keinen gewählten Ortsgruppenleitung geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung um Delegierte für den nächst folgenden Bezirks oder einen Vertreter für den nächst folgenden Bezirks zu wählen.

## **§ 14 Änderungen der Bezirksjugendordnung**

Änderungsanträge zur Bezirksjugendordnung müssen mit der Einladung zum Bezirksjugendtag versandt werden.

Änderungen zur Bezirksjugendordnung können nur vom Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Bezirksverbandstag bzw. Bezirksverbandsrat nimmt die neue BezJO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 9 Abs. 8.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung der DLRG-Jugend Dill kann nur auf einem Bezirksjugendtag bzw. außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 7, § 10, § 11, §12 und § 16 der Bezirksjugendordnung.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Dill oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Dill e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Dill ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des DLRG Dill e.V.

## **§ 17 Gültigkeit**

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Dillenburg am 22.03.2013 beschlossen worden.  
Der Bezirksverbandstag hat die Fassung auf der Bezirksverbandstagung in Dillenburg am 22.03.2013 zur Kenntnis genommen.  
Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.